

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 40 (1953)
Heft: 5: Sondernummer Bern

Artikel: Die bernischen Kirchen- und Schulgesetzgebung
Autor: Muff, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530699>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE BERNISCHE KIRCHEN- UND SCHULGESETZGEBUNG

Von Dr. Alfred Muff

I

Die Tatsache, daß zwei Kernstücke des bernischen Kirchen- und Schulrechts, das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 (KG) und das Gesetz über die Primarschule vom 2. Dezember 1951 (PSG), aus allerneuester Zeit stammen, darf nicht zum Irrtum verleiten, daß das bernische Kirchen- und Schulwesen sei nun auch das allermoderne. Es handelte sich in diesen Kodifikationen um keine umwälzenden Reformen. Weder die Trennung von Staat und Kirche¹ noch eine eigentliche Schulreorganisation² erschienen dem bernischen Gesetzgeber ernstlich aktuell. Insofern bleiben im Kanton Bern Kirche und Schule im wesentlichen der Überlieferung verhaftet. Sogar die Sozialdemokratie dieses Landes zeigte sich in diesen Fragen erstaunlich konservativ. Damit ist nicht gesagt, daß vom katholischen Gesichtspunkt aus eitel Jubel herrschen müßte. Es wird nach dem folgenden Abriß kurz darauf zurückzukommen sein.

II.

Die römisch-katholische (r.-k.) Kirche des Kantons Bern ist neben der evangelisch-reformierten (ev.-ref.) und der christ-katholischen (christ-k.) eine vom Staate anerkannte Landeskirche (LK) und als solche eine aus der Gesamtheit der ihr angehörenden Kirchengemeinden (KGem) bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts³. Wie

die beiden anderen landeskirchlichen Selbstverwaltungskörper baut sie auf der Unterscheidung zwischen inneren und äußeren oder gemischten Angelegenheiten auf. In den äußeren Angelegenheiten ist der bernische Regierungsrat ihr irdisches Haupt, in den inneren unmittelbar der Bischof von Basel und Lugano, zu dessen Diözese⁴ sie für den neuen Kantonsteil gemäß einem Konkordat des Staates mit dem Heiligen Stuhl vom 26. März 1828 und dem Luzerner interkantonalen Konkordat mit den übrigen Diözesanständen vom 28./29. März 1828, für den alten Kantonsteil gemäß einem Konkordat mit dem Heiligen Stuhl vom 11. Juni 1864 gehört. Unter die inneren Angelegenheiten, die juristisch im Lichte des kanonischen Rechts zu würdigen sind, fällt namentlich, was sich auf die Wortverkündigung, die Lehre, die Seelsorge, den Kultus, die Liebestätigkeit, die innere und äußere Mission⁵, die Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens⁶ bezieht. Ihnen wird die Verwaltung des Vermögens der LK gleichgestellt, nicht aber die Verwaltung des wichtigeren Kirchengemeindevermögens — man denke an die kirchlichen Bauten —, die als äußere Angelegenheit betrachtet wird. Die äußeren Angelegenheiten finden sich legal nirgends definiert. Es sind darunter die aus der staatlichen Anerkennung der Kirche als LK, m. a. W. die aus dem staatlichen Kirchenrecht erwachsenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Kirche und des Staates zu verstehen⁷ —

¹ Kirchendirektion in ihrem Vortrag, Tagblatt des Großen Rates 1944, Beilagenband, S. 440. »Nicht um Trennung von Kirche und Staat geht es uns...«: A. Schädelin, Kirche und Staat im Kanton Bern 1951, S. 13.

² was die »Einführung« des Christentums in den Zweckartikel des PSG nicht war!

³ Art. 84 Abs. 1 StaatsV, Art. 1, 2 Abs. 1 KG. Die Ausübung jedes anderen Gottesdienstes ist inner-

halb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung garantiert. Solche Freikirchen können die Rechtspersönlichkeit als private Vereine erwerben: Art. 85 StaatsV, Art. 4 KG.

⁴ und durch sie zur Weltkirche.

⁵ Art. 3 Abs. 1 und 2 KG.

⁶ Art. 17 Abs. 2 KG.

⁷ Art. 2 Abs. 2 KG. Auch ein laizistischer Staat wie der Bund anerkennt in Art. 27 und 49—54 BV

also gerade das, was Thema dieser Zeilen ist. Damit bestimmt der Staat den Kreis der äußeren Angelegenheiten. Dieser überschneidet sich in manchen Punkten mit dem Kreis der Angelegenheiten, die das kanonische Recht abweichend normiert, zumal der allgemeine, auf alle drei LK anwendbare Teil des KG, der nicht weniger als 60 von total 80 Artikeln umfaßt, spürbar auf den synodalen Charakter der ev.-ref. LK zugeschnitten ist. Das äußert sich z. B. typisch in der unkanonischen Vorschrift, daß alle inner-kirchlichen Strömungen in den engeren Organen der KGem vertreten sein sollen⁸.

Die beiden Hüter der r.-k. LK führen kein voneinander isoliertes Dasein. Einerseits vermag der Regierungsrat in gewissem Grade den Kurs der inneren Angelegenheiten zu beeinflussen, am offensten durch seine Einwirkung auf die personelle Zusammensetzung der Geistlichkeit, auch der bischöflichen Kurie. So redet er bei der Ernennung der drei dem Stand Bern zugesicherten Domherren⁹ und bei der Bischofwahl durch den Senat des Domkapitels mit. Obwohl das Plazet von Verfassung wegen abgeschafft ist, hat er Beobachtungs- und Interventionsrechte¹⁰ gegenüber Altar und Kanzel in seiner Eigenschaft als Schirmherr des konfessionellen Friedens, soweit dieses Zwischenkirchenrecht nicht Bundessache ist. An die Diözesankonferenz, auf der die Diözesanstände zur gemeinsamen Wahrung

die Kirche, aber nicht schützend, als Landeskirche, sondern bloß polizeilich — abwehrend. Auch diese negative Anerkennung, über die Bern in leider nicht sehr glücklicher Weise hinausstrebt, kann äußere Angelegenheiten begründen.

⁸ Art. 16 Abs. 2 KG.

⁹ indem er aus einer ihm vom Senat des Bischofs, d. h. dem engeren Domkapitel unterbreiteten Liste mit 6 Kandidaten deren 3 streichen kann, worauf der Bischof den Domherrn aus den 3 restlichen Kandidaten ernennt: Art. 12 Abs. 6 Kk mit Hl. Stuhl (I), § 8 Abs. 2 interk. Kk (II).

¹⁰ Art. 86 StaatsV, Art. 5 KG.

ihrer im interkantonalen Konkordat ausdrücklich vorbehaltenen¹¹ »iura circa sacra«, namentlich des Ausschließungsrechts bei der Bischofwahl, tagen¹² und vor welcher der neu gewählte Bischof auf »Treue und Gehorsam gegenüber den Regierungen der Kantone« vereidigt wird¹³, ordnet er zwei seiner Mitglieder ab, die nicht r.-k. Konfession zu sein brauchen.

Anderseits beeinflußt der Bischof den Kurs der äußeren Angelegenheiten dank den ihm in gewissen, namentlich die Geistlichkeit berührenden Geschäften eingeräumten Mitspracherechten¹⁴. Außerdem ist in allen äußeren Angelegenheiten, soweit sie nicht von den KGem erledigt werden und vor eine staatliche Behörde gelangen, die r.-k. Kommission zu begrüßen. Dieses rein vorberatende und antragstellende Organ setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen, wovon 4 Geistliche und 7 Laien, die durch das stimmberechtigte Kirchenvolk der r.-k. LK auf eine Amtsduer von 4 Jahren gewählt werden. Stille Wahl und Wiederwahl ist möglich und üblich¹⁵.

¹¹ §§ 38/39.

¹² Art. 69 Abs. 3 KG. Die Diözesankonferenz ist ein gewohnheitsrechtlich verankertes Institut, wie übrigens auch, in Anlehnung an ein päpstliches Breve »Quod ad rem sacram« vom 15. September 1828, das von ihr beanspruchte Ausschließungsrecht gegenüber minder genehmer Kandidaten für den Bischofstuhl, das dem Ausschließungsrecht bei der Ernennung der bernischen Domherren ähnelt: Lampert, Staat und Kirche, Bd. II, S. 380 ff.

¹³ Art. 14 Kk I, § 37 Kk II.

¹⁴ Art. 72, 8 Abs. 2, 18 Abs. 1, 19 Abs. 5, 20 Abs. 2, 22 Abs. 2, 23, 25 Abs. 2, 27, 28 Abs. 1, 30 Abs. 2, 31 Abs. 2, 34 Abs. 2 und 3, 35 Abs. 3, 36 Abs. 2, 41, 53 Abs. 1, 55 KG, §§ 3 Abs. 3, 28 bis Dekret über die Kirchensteuern vom 16. Nov. 1939/25. Jan. 1945 (KStD). In der ev.-ref. LK übt der Synodalrat, in der christ-k. LK der Landesbischof die entsprechenden Rechte aus: Art. 65 Abs. 3, 76 KG.

¹⁵ Art. 84 Abs. 4 StaatsV, Art. 3 Abs. 3, 71 KG. Die einzelnen Landesteile müssen darin angemessen vertreten sein: § 2 Abs. 2 D über die Organisation und Wahl der r.-k. Komm. vom 11. Sept. 1947. Der r.-k. Komm. entsprechen in der ev.-ref.

Die laufenden inneren und äußeren Angelegenheiten werden im Schoße der durch Dekret des Großen Rates errichteten KGem besorgt, wiederum Körperschaften des öffentlichen Rechts, Pfarreien im Sinne des kanonischen Rechts¹⁶, in die das ganze Staatsgebiet eingeteilt ist, gegenwärtig 90 an der Zahl, davon 8 im alten Kantons teil¹⁷. Die 3 KGem auf dem Gebiete der Stadt Bern und ihrer Vororte haben sich zu einer Gesamtkirchgemeinde vereinigt, d. h. zu einem mit Genehmigung des Regierungsrates errichteten und mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten öffentlichen Verband mehrerer KGem zwecks Verwaltung gemeinsamer Angelegenheiten, namentlich zur Vermögensverwaltung und zur Erhebung der Kirchensteuer¹⁸. Die KGem bestehen aus allen ihren Einwohnern, die der r.-k. LK angehören¹⁹. Diese Zugehörigkeit richtet sich unter Vorbehalt des Austrittsrechtes²⁰ nach kanonischem Recht²¹, aber Streitigkeiten darüber entscheidet die kantonale Kirchendirektion²². Von der Organisation — Mindestorgane sind Kirchgemeindeversammlung und Kirchgemeinde-

LK teils die Kirchensynode, teils der Synodalrat, in der christ-k. LK die christ-k. Komm.: Art. 66 Ziff. 2, 75 KG.

¹⁶ CIC can. 216 § 3.

¹⁷ Art. 63 Abs. 2 StaatsV, Art. 8 KG, § 1 D vom 13. Mai 1935 über die Errichtung r.-k. KGem im neuen, vom 8. März 1939/12. Sept. 1950/10. Nov. 1952 im alten Kantonsteil.

¹⁸ Art. 12 KG.

¹⁹ Art. 9 KG.

²⁰ Art. 49 Abs. 2 BV, Art. 7 KG, §§ 24—26 KStD.

²¹ Art. 6 Abs. 1, 7 KG. Der Kirchenaustritt ist dem kanonischen Rechte fremd, nicht aber der Ausschluß aus der Kirche in Form der Exkommunikation: CIC can. 2257 sq. Dieser Ausschluß ist jedoch ohne gleichzeitigen Austritt staatskirchenrechtlich irrelevant: H. Dürrenmatt, Fragen aus dem bernischen Kirchenrecht, ZbJV 80 (1944) 70; a. M. Victor v. Ernst, Zur Annahme des neuen bernischen KG, Schweiz. Kirchenzeitung 113 (1945) 222.

²² Art. 6 Abs. 3 KG. § 3 Abs. 3 KStD.

rat²³ — bis zur Staatsaufsicht²⁴ sind die KGem den profanen Gemeinden angegli chen. Grundsätzlich sind auch die Frauen in den KGem stimmberechtigt und in die engeren Organe wählbar, doch wird den KGem der r.-k. LK erlaubt, das Stimm- und das passive Wahlrecht der Frauen in ihren Organisationsreglementen einzuschränken oder aufzuheben²⁵, eine Konzession²⁶ an die alte Maxime »mulier taceat in ecclesia«²⁷, von der die r.-k. KGem natürlich Gebrauch machen. Die KGem bestreiten ihre Kosten, d. h. den kirchlichen Aufwand ohne die Besoldungen und Pensionen ihrer beamteten Geistlichen, für die der Staat aufkommt, aus dem Ertrag ihres Vermö gens und aus einer von ihren Angehörigen und von den auf Gemeindegebiet domizi lierten juristischen Personen²⁸ erhobenen, in Prozenten der Staats- oder Gemeinde steuer berechneten²⁹ Kirchensteuer, aus de ren Ertrag auch Beiträge an die anderweitig nicht gedeckten Kosten der LK geleistet werden können³⁰. Der Bezug der Kir chensteuer geschieht gegen eine Provision durch die Einwohnergemeinde, wenn die KGem sie nicht mit Genehmigung der Ge

²³ Art. 14 KG. Die innerkirchlichen Strömungen sollen darin angemessen vertreten sein: Art. 16 Abs. 2 KG.

²⁴ Art. 11 KG. Die Staatsaufsicht erstreckt sich auch auf die Vermögensverwaltung der KGem, während die Vermögensverwaltung der LK innere Angelegenheit ist.

²⁵ Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 1, 70 KG.

²⁶ im Großen Rat von freis. und soz. Seite ange fochten und von k.-k. Seite nicht eben überzeugend verteidigt: Tagblatt 1944, S. 816 ff.; 1945, S. 41 ff.

²⁷ 1 Kor. 14, 34; 1 Tim. 2, 11.

²⁸ §§ 2, 6 KStD.

²⁹ § 9 Abs. 1 und 2 KStD. Der Ansatz wird all jährlich zusammen mit dem Voranschlag für das nächste Kalenderjahr beschlossen: § 16 KStD.

³⁰ §§ 22 Abs. 2, 23 KStD. Nicht zu verwechseln mit der bernischen Quote der Diözesankosten, namentlich der Besoldung des Bischofs, die konkor datsgemäß vom Staate, nicht von der r.-k. LK ge deckt wird.

meindedirektion selbst bezieht³¹. Einschätzungen zur Kirchensteuer sind separat nur in geringem Umfang anfechtbar³². Ein auf der geschuldeten Staats- und Gemeindesteuer bewilligter Erlaß gilt auch für die Kirchensteuer³³.

Zur Besorgung der inneren Angelegenheiten verfügt jede KGem über einen Pfarrer oder Pfarrverweser und die nötige Anzahl von Vikaren, deren Arbeit sie unterstützen soll³⁴. Das Amt des Geistlichen, jedenfalls immer das des Pfarrers, ist ein staatliches Amt, auf dessen Inhaber das Beamtenrecht weitgehend anwendbar ist. Er leistet den Beamteneid³⁵, unterliegt der Beamtenverantwortlichkeit³⁶ und figuriert im staatlichen Kultusbudget mit seiner Besoldung und mit einer Art Pension in der Höhe der Hälfte seiner letzten Besoldung, in deren Genuß er nach dreißigjährigem aktivem Kirchendienst kommen kann³⁷. Damit ist auch schon gesagt, daß die Disziplinarmittel nicht mit denen des kanonischen Rechts³⁸ identisch sind. Gegen die Amtspflichtverletzung eines Geistlichen kann auf der Ebene des Staates disziplinarisch einge-

³¹ § 17 KStD. Kein gesetzliches Pfandrecht gemäß Art. 164 StG für die Kirchensteuer: § 13 Abs. 1 VV zum KStD vom 8. Febr. 1946.

³² Beschwerdeinstanz ist die Kirchendirektion, soweit die subjektive Steuerpflicht, d. h. die Zugehörigkeit zur LK streitig ist, sonst die Rekurskommission in Steuersachen: § 19 KStD, § 10 Abs. 1 VV zum KStD.

³³ § 21 Abs. 1 KStD.

³⁴ Art. 19, 17 Abs. 2 KG. Es ist absichtlich darauf verzichtet worden, im KG selbst die Zahl der beamteten Geistlichen starr mit der Bevölkerungszahl zu verknüpfen: Botschaft des Großen Rates zum KG, S. 6. Zurzeit zählt die r.-k. LK 26 Vikare.

³⁵ Art. 25 Abs. 1 KG.

³⁶ Art. 30 Abs. 1 KG.

³⁷ Sogenanntes Leibgeding: Art. 6 G über die Pensionierung der Geistlichen vom 20. Febr. 1922. Die Geistlichen der r.-k. LK sind im Gegensatz zu den Geistlichen der beiden anderen LK nicht Mitglieder der Pensionskasse der kantonalen Beamten.

³⁸ CIC can. 2278 sq, 2298 sq.

schritten werden mit Abberufung vom Amte während der Amtsduer durch das Obergericht auf Antrag des Regierungsrates³⁹, mit Streichung aus dem Kirchendienst auf das Ende der Amtsduer oder mit Einstellung im Amte bis zu einem Jahr durch den Regierungsrat auf Antrag des Bischofs, mit den leichteren Disziplinarstrafen des gemeinen Beamtenrechts durch den Regierungsrat ohne Antrag des Bischofs⁴⁰. Da die Pfarrer Beamte des Staates, nicht der KGem sind, können sie von der Kirchgemeindeversammlung auch in den Kirchgemeinderat gewählt werden. Die LK oder die KGem dürfen neben den beamteten Geistlichen auch nichtbeamtete beschäftigen, solange die vom Regierungsrat zu bewilligenden beamteten Vikariatsstellen nicht ausreichen. Diese nicht beamteten Geistlichen werden von der LK oder von den KGem besoldet, während die Besoldung der beamteten Geistlichen zu Lasten des Staates geht⁴¹. Die beamteten Pfarrverweser und Vikare werden mit Genehmigung der Kirchendirektion durch den Kirchgemeinderat⁴², die beamteten Anstaltsgeistlichen nach Anhörung des Bischofs durch

³⁹ Art. 29 Abs. 1 KG, Art. 6, 8 G über die Abberufung der Beamten vom 20. Febr. 1851. Die Abberufung zieht automatisch die Streichung aus dem Kirchendienst durch den Regierungsrat nach sich: Art. 27 Ziff. 2 KG.

⁴⁰ Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1, 30 Abs. 2 KG, § 26 G über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851.

⁴¹ Art. 54 Abs. 1 KG. Die Barbesoldung wird durch Naturalleistungen ergänzt. Die Besoldung des einem Pfarrer ad personam bewilligten Vikars ist teilweise Sache des betreffenden Pfarrers: § 22 D über die Besoldung der Geistlichen der bernischen LK vom 26. Nov. 1946. Dieses enthält die Vorschrift des § 11 des früheren D über die Besoldung der r.-k. Geistlichen vom 6. April 1922 nicht mehr, wonach die Amtshandlungen der r.-k. Geistlichen gebührenfrei sind. Die Aufwendungen des Staates für die r.-k. LK machten 1950 rund 1,2 Mill. Fr. aus, bei einem Kultusbudget des Staates von insgesamt 5,5 Mill. Franken.

⁴² Art. 33 KG.

den Regierungsrat⁴³ und die Pfarrer auf eine Amtsduer von 6 Jahren durch die Kirchgemeindeversammlung unter Bestätigung durch den Regierungsrat⁴⁴ gewählt, grundsätzlich im gleichen Verfahren wie die Geistlichen der ev.-ref. und christ-k. LK. Im Hinblick auf das die Volkswahl der Pfarrer verpönende kanonische Recht⁴⁵ wird immerhin den KGem der r.-k. LK die Möglichkeit eingeräumt — von der sie natürlich Gebrauch machen —, in ihren Organisationsreglementen die stille Wahl vorzusehen, wenn ein einziger Vorschlag des Kirchgemeinderates vorliegt und keine freien Vorschläge aus der Mitte der Kirchgenossen eingereicht werden, in welchem Falle der Kirchgemeinderat den von ihm vorgeschlagenen Bewerber als gewählt erklärt⁴⁶. Stille Wiederwahl ist möglich⁴⁷. Wählbarkeitsbedingung ist für alle beamten Geistlichen die vorherige Aufnahme in den Kirchendienst⁴⁸, in den der Regierungsrat einen vom Bischof empfohlenen Geistlichen, in der Regel nur einen solchen schweizerischer Nationalität, aufnimmt, der sich über Handlungs- und Ehrenfähigkeit

⁴³ Art. 31 Abs. 2 KG.

⁴⁴ Art. 84 Abs. 2 StaatsV, Art. 31 Abs. 1, 32 Abs. 1, 34 Abs. 1, 52/53 KG. Nach doppelter Ausschreibung der freien Pfarrstelle im Amtsblatt: Art. 40 Abs. 1 KG. Ein Bewerber hat sich bei der Kirchendirektion anzumelden, die ihn auf seine Wahlfähigkeit prüft und die Anmeldung an die KGem weiterleitet: Art. 41 Abs. 1 KG.

⁴⁵ CIC can. 455/§ 1, 1432 § 1, 1452 sq.

⁴⁶ Art. 49 KG. Da gemäß Art. 43 Abs. 2 KG freie Vorschläge der Kirchgenossen und des Kirchgemeinderates der Zustimmung des Vorgeschlagenen bedürfen, ist die stille Wahl jeweils so gut wie sicher, wenn sich nur der Kandidat bewirbt, der dem Bischof genehm ist. Dieser verleiht ihm das Pfarramt mit der »institutio canonica«: CIC can. 147 sq.

⁴⁷ in den KGem aller drei LK: Art. 36/37 KG.

⁴⁸ Art. 26 Abs. 1 KG. Es scheint, daß nichtbeamte Geistliche nicht in das Ministerium aufgenommen werden müssen: H. Dürrenmatt, Textausgabe des KG, Bem. zu Art. 24; a. M. offenbar noch § 5 Abs. 4 des früheren D über die Besoldung der r.-k. Geistlichen vom 6. April 1922.

sowie untadelhafte Sitten ausweist und vor einer durch den Regierungsrat gewählten geistlichen Prüfungskommission ein theologisches Staatsexamen bestanden hat⁴⁹. Die bischöflichen Seminarien in Luzern und Solothurn, an denen die künftigen Geistlichen der r.-k. LK in erster Linie ausgebildet werden, müssen jesuitenfrei sein⁵⁰. Daß in diesem Zusammenhang weibliche Geistliche ohne Vorbehalt zugunsten der r.-k. LK erwähnt werden⁵¹, ist, soweit es diese LK anbetrifft, noch kühnere Zukunftsmusik⁵² als das kirchliche Frauenstimmrecht.

III.

Das bernische *Schulrecht* zeichnet sich aus durch einen anarchischen und archaischen Wirrwarr der Rechtsquellen, der nach einer Revision drängt. Die Revisionsbestrebungen brachten als erste Frucht das Primarschulgesetz (PSG) hervor⁵³. Inzwischen beruht der Aufbau der öffentlichen Schule immer noch auf dem Gesetz über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 (SOG). Dieses⁵⁴ unterscheidet einmal Volksschulen und wissenschaftliche Schulen, um dann die Volksschulen in die abschließende Stufe der Primarschule (PS) und die teils abschließende, teils vorbereitende Stufe der Mittelschulen (MS) zu gli-

⁴⁹ Art. 23/24 KG, § 1 Regl. über die Prüfung der Kandidaten etc. vom 10. April 1942. In der Praxis wird das Staatsexamen im Rahmen der Examina der bischöflichen Seminare veranstaltet. Anerkennung anderwärts bestandener Examina ist möglich: Art. 21 KG.

⁵⁰ im Sinne von Art. 51 BV. Dieser Schnörkel ist auf Betreiben eines aus der ev.-ref. LK ausgetretenen freis. Politikers beigelegt worden, dem es damit fast gelungen wäre, ein Kulturkämpflein zu entfachen: Tagblatt 1944, S. 824 ff., 841; 1945, S. 23 ff.

⁵¹ Art. 22 Abs. 3, 26 Abs. 2 KG.

⁵² CIC can. 968 § 1.

⁵³ Die Revision des G über die Hochschule vom 14. März 1834 steckt zurzeit im Stadium der parlamentarischen Beratung.

⁵⁴ § 2.

dern, die sich in Sekundarschulen (SekS) und Progymnasien (ProGym) aufzweigen. Wissenschaftliche Schule vorbereitender Stufe ist die höhere MS des Gymnasiums, abschließender Stufe die Hochschule. Die Schulpflicht dauert 9 Jahre⁵⁵. Jedes Kind, das vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, wird auf das nächste, am 1. April beginnende Schuljahr primarschulpflichtig⁵⁶. Ein früherer Schuleintritt ist nicht gestattet, wohl aber ein späterer, indem ein geistig oder körperlich unterentwickeltes Kind vor oder nach Schuleintritt — Zeitpunkt der ersten schulärztlichen Reihenuntersuchung⁵⁷ — um ein Jahr zurückgestellt werden kann⁵⁸. In den ersten Schuljahren unterrichten Lehrerinnen⁵⁹, und zwar unterrichten sie Knaben und Mädchen gemeinsam⁶⁰. Nach der vier Jahre dauernden Unterstufe der PS treten die geistig lebhafteren Schüler, die teilweise in einer Aufnahmeprüfung⁶¹ ausgesiebt wer-

den, in die SekS mit fünfjähriger Schuldauer oder in ein ProGym⁶² über, während der Rest die Oberstufe der PS mit fünfjähriger Schuldauer⁶³ absolviert. Die MS sind in der Praxis weitgehend zu Schulen vorbereitender Stufe geworden, und zwar nicht nur die ProGym, sondern auch die SekS, die heute vielfach auf höhere MS außerhalb der Gymnasien — Lehrerseminarien, Handelsschulen, Techniken — vorbereiten, ursprünglich auch als eine den ProGym ebenbürtige Vorstufe der Gymnasien⁶⁴ gedacht gewesen waren⁶⁵, welche Rolle sie indessen heute jedenfalls gegenüber den Litterar- und Realabteilungen der Gymnasien, weniger gegenüber ihren Handelsabteilungen ausgespielt haben. Bei freiwilligem oder unfreiwilligem Austritt aus der MS muß der Rest der Schulpflicht in der PS oder in einer Privatschule erfüllt werden⁶⁶. Abschließend sind PS und MS übrigens nur unter Vorbehalt der obligatorischen Fortbildungsschule für die schulentlassenen

⁵⁵ Art. 55 Abs. 1 PSG.

⁵⁶ Art. 54 Abs. 1 und 2 PSG.

⁵⁷ namentlich auf Tuberkulose. Die nächsten im 4. und 9. Schuljahr: § 6 V über den schulärztlichen Dienst vom 25. Mai 1948.

⁵⁸ Art. 54 Abs. 2 und 4 PSG.

⁵⁹ Art. 22 PSG. Auch das Mädchenturnen, in PS, MS, Gymnasien und anderen höheren MS Pflichtfach, wird gemäß den Lehrplänen von Lehrerinnen geleitet. Der Unterricht an der Oberstufe der PS, an den MS und höheren MS ist faktisch Vorrecht der Männer. Der Anteil der Lehrerinnen am gesamten Lehrkörper macht an der PS 43 %, an den MS 15,5 % und an den höheren MS 14,2 % aus: Helene Stucki, Von den bernischen Lehrgatten, in »Die Bernerin«, Berner Heimatbücher Nr. 52, Bern 1953, S. 21 ff.

⁶⁰ Art. 21 Abs. 1 PSG. Koedukation ist Prinzip, nicht nur in der PS, sondern auch in den MS und Gymnasien — es gibt kein öffentliches Mädchengymnasium im Kanton Bern —, doch ist in den oberen Klassen der SekS und der Oberstufe der PS der größeren Gem die Geschlechtertrennung möglich und üblich: Art. 21 Abs. 2 PSG.

⁶¹ In den größeren Gem wird ein Kontingent ohne Aufnahmeprüfung auf Grund der Zeugnisse aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet so

oder so die Schulkommission der MS. Die Lehrer der PS haben keinen rechtlichen Anspruch auf Mitentscheidung: § 29 Abs. 4 Regl. über die SekS vom 21. Dez. 1928.

⁶² in Bern, Biel, Burgdorf, Pruntrut oder Thun. Schuldauer uneinheitlich, meist 4 Jahre, zusammen mit Gymnasium 8½ Jahre.

⁶³ An der Oberstufe der PS können gemeindeweise der Handfertigkeitsunterricht für Knaben und der Französischunterricht, im neuen Kantons- teil der Deutschunterricht, obligatorisch erklärt und als fakultatives Fach technisches Zeichnen eingeführt werden: Art. 27 Abs. 1—3 PSG. In kleinen und abgelegenen Gem mit Bewilligung der Erziehungsdirektion die erweiterte Oberschule, deren Stundenzahl jährlich wenigstens 1100 anstatt normal wenigstens 900 beträgt: Art. 28 Abs. 1, 55 Abs. 2 PSG.

⁶⁴ in Bern, Biel, Burgdorf, Pruntrut und — seit 1953 — in Thun, hier vorerst nur die Quarta, sonst zusammen mit ProGym 8½ Jahre Schuldauer.

⁶⁵ § 8 SOG.

⁶⁶ § 38 Abs. 2 SekSR. Wenn nicht eine vorzeitige, freilich frühestens nach 8 Schuljahren mögliche Entlassung aus der Schulpflicht durch die Erziehungsdirektion Platz greift: Art. 55 Abs. 4 PSG.

Jünglinge und der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule für die schulentlassenen Töchter, die keine private Haushaltungsschule besuchen. Der hauswirtschaftliche Unterricht für die Mädchen ist schon im letzten Schuljahre der PS und SekS Pflichtfach und kann sogar zum Hauptensem des letzten Primarschuljahres gemacht werden⁶⁷.

(Schluß folgt.)

REDAKTIONELLES

Mit dieser Sondernummer, die an der Redaktionskommissionssitzung im letzten Dezember beschlossen worden ist, wollte die Redaktionskommission unserer Zeitschrift — ans Jubiläum des Standes Bern eine geistige Gabe schenken und anderseits der Lehrerschaft unserer Kantone ein neues, schö-

⁶⁷ Die Absolventen höherer MS aller Arten sind von der obligatorischen Fortbildungsschule dispensiert: Art. 5, 18, 32, 33 G über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dez. 1925. Die Schulzeit der

nes Bild vom alten Stande Bern bieten. Umständshalber blieb der in Aussicht genommene geographische Artikel weg. Die Zusammenstellung dieser Nummer verdanken wir unserm Mitarbeiter und bekannten Père-Girard-Forscher, Herrn Dr. Eugen Egger, Bern, dem wir dafür an dieser Stelle ausdrücklich unsere Dankbarkeit bezeugen. Die Bilder wurden auf seine gütige Vermittlung hin in freundlicher Weise von der Landesbibliothek in Bern zur Klischierung ausgeliehen. Wie die Leser selbst konstatieren werden, handelt es sich bei diesen Arbeiten um hochwertige Beiträge geschichtlichen und rechtlichen Inhalts. Leider mußte die instruktive, reichbelegte Monographie von Dr. jur. Alfred Muff über die bernische Kirchen- und Schulgesetzgebung aus Platzgründen aufgeteilt und in ihrer zweiten Hälfte auf die folgende Nummer verschoben werden. Gerade die zweite Hälfte wird Lehrerschaft und Behörden sehr interessieren.

hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule dauert wenigstens 180 Stunden, die von den Gem auf mehrere Jahre verteilt oder in geschlossene Kurse zusammengefaßt werden können. Die Dauer des Abendunterrichts darf jeweils 20 Uhr nicht überschreiten: §§ 2 Abs. 1, 6, 16, Regl. über den Haushaltungsunterricht vom 12. Nov. 1952.

UMSCHAU

HILFSKASSE

Eingegangene Gaben vom 1. April bis 15. Juni 1953.	
Von	
A. K. in W.	10.—
A. M. in W., Institut H. in Ch.; J. A. in F.; J. T. in E.; J. Z. in E.; J. Sch. in F.; H. G. in K.; E. Pf. in W. = 8 × 5 Fr.	40.—
E. G. in Z.; Inst. M. H. in W. = 2 × 3 Fr.	6.—
A. L. in L.	2.50
Maison Ste-W. de M. in F.; R. Sch. in M.; K. N. in E.; Lehrschwestern in E.; J. B. in E.; D. H. in S.; W. St. in A.; M. St. in E. = 8 × 2 Fr.	16.—
Lehrschwestern in J.	1.—
	Fr. 75.50
Übertrag von Nr. 26 der »Schw. Schule« .	484.35
Total	Fr. 559.85

Allen Spendern ein »Vergelt's Gott«. Weitere Gaben nimmt dankbar entgegen
Die Hilfskassakommission, Postcheck VII. 2443, Luzern.

HIMMELSERSCHEINUNGEN IM JULI UND AUGUST

Sonne und Fixsterne. Am Tagesgestirn beobachten wir eine anfangs langsam, dann aber immer rascher abnehmende Deklination, so daß Ende August die mittägliche Sonnenhöhe noch 51°, der Tagbogen noch 13 Stunden 48 Minuten beträgt. Der mitternächtliche Gegenpol der Sonne wandert durch die Sternbilder des Schützen und des Steinbocks. Um ca. 23 Uhr finden wir in der Nähe des Zenites die herrliche Wega in der Leier, westlich davon das Doppeltrapez des Herkules und die nördliche Krone, noch westlicher den Arkturus im Bootes. Nach Süden breiten sich Schlange und Schlangenträger aus, während von Osten das Dreigestirn des Adlers oder große Kreuz des Schwanes heraufzieht. Nahe am südwestlichen Horizont stehen Skorpion und Waage.

Planeten. In diesem Zeitabschnitte finden wir keinen der Planeten in günstiger Stellung. Venus ist Morgenstern, erhebt sich aber erst gegen 3 Uhr im ONO. Mars bleibt unsichtbar. Jupiter ist auch